

Brauchtumsfeuer

Information zur "Verbrennung von biogenen Materialien außerhalb genehmigter Anlagen"



Ganzjähriges Verbrennungsverbot!

Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001) ist das Verbrennen von Materialien pflanzlicher Herkunft aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub außerhalb genehmigter Anlagen grundsätzlich ganzjährig verboten!

Brauchtumsfeuer

Im besonders belasteten Siedlungsgebiet „Großraum Graz“ (in den Gemeindegebieten von Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Grambach, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Pirka, Raaba und Seiersberg) ist das Entfachen von **BRAUCHTUMSFEUERN GANZJÄHRIG VERBOTTEN** (§ 4 LGBl. Nr. 96/2007). Bei Nichtbeachtung dieses Verbotes beträgt das maximale Strafausmaß € 7.270,--.

Außerhalb dieser Gemeinden dürfen Materialien pflanzlicher Herkunft in trockenem Zustand im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ausschließlich am Karsamstag sowie am 21. Juni (Sonnwendfeier) verbrannt werden. Das Abbrennen an anderen Tagen (z.B. Verlegung des Osterfeuers auf den „kleinen Ostersonntag“ wegen Schlechtwetters am Karsamstag) oder die Verlegung der Sonnwendfeier auf ein Wochenende ist nicht erlaubt!

Bei hoher Ozonbelastung ist auch an diesen Tagen ein Verbot möglich!

Vorrang für die stoffliche Verwertung!

Nach den Bestimmungen der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992 i. d. F. BGBl. Nr. 456/1994) sind Materialien pflanzlicher Herkunft im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte zu verwerten (Einzel- oder Gemeinschaftskompostierung) oder der Biomüllsammlung (Biotonne, Altstoffsammelzentrum, Grünschnittsammelstelle) zuzuführen.

Nutzen Sie diese Möglichkeiten und verzichten Sie auf das Abbrennen im Freien!



TIPP: Wenn Sie trotzdem am Karsamstag oder am 21. Juni ein Brauchtumsfeuer entzünden, verwenden Sie nur trockenen Baum- und Strauchschnitt und beachten Sie die Bestimmungen des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes (LGBl. Nr. 49/1985 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2001). Danach ist das Verbrennen im Freien nur bei entsprechender Überwachung des Verbrennens und bei Durchführung von Nachkontrollen nach dem Ablöschen zulässig. Die Entzündung größerer, weithin sichtbarer Feuer ist der zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, mindestens jedoch eine Stunde vorher, anzuzeigen. Bei starkem Wind und großer Trockenheit ist das Verbrennen im Freien unzulässig!

VORSICHT: Die Verbrennung von nicht geeigneten Materialien und die Verbrennung außerhalb der vorgesehenen Brauchtumstage (Karsamstag, 21. Juni – Sonnwendfeier) wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,--, in den IG-L-Sanierungsgebieten "Mittelsteiermark", "Mittleres Murtal" sowie "Mur-Mürzfurche" jedoch bis zu € 7.270,--, bestraft.



Steiermärkische
Berg- und Naturwacht



Das Land
Steiermark

→ Fachabteilung 19D
Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Verbotene Materialien!

Nach den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes (BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 43/2007) dürfen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen keinesfalls Abfälle, insbesondere Altholz (Baumaterial, Verpackungen, Paletten, Möbel, usw.), mitverbrannt werden! Ergänzend ist auch nach den Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes (BGBl. I Nr. 137/2002) die Verbrennung von nicht biogenen Materialien, insbesondere Altfreifen, Gummi, Kunststoffen, Lacken, synthetischen Materialien, nicht naturbelassenem (behandeltem) Holz, Verbundstoffen und sonstigen die Luft verunreinigenden Stoffen außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten!

Abfälle sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen über die Sammeleinrichtungen der Gemeinden (Altstoffsammelzentren, Sperrmüllabfuhr) oder über Abfallsammler zu entsorgen!

! VORSICHT: Die Strafhöhe beim gesetzwidrigen Verbrennen von Abfällen beträgt € 360.-- bis € 36.340.--.



Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter:

www.ris.bka.gv.at

- Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (BGBl. Nr. 405/1993 i. d. F. BGBl. I Nr. 108/2001)
- Bundesluftreinhaltegesetz (BGBl. I Nr. 137/2002)
- Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002 (BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 43/2007)
- Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle (BGBl. Nr. 68/1992 i. d. F. BGBl. Nr. 456/1994)
- Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – StAWG 2004 (LGBl. Nr. 65/2004)
- Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz (LGBl. Nr. 49/1985 i. d. F. LGBl. Nr. 63/2001)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 8) (BGBl. I Nr. 115/1997 i. d. F. BGBl. I Nr. 34/2006)
- IG-L-Maßnahmenverordnung 2008 (LGBl. Nr. 96/2007)

www.abfallwirtschaft.steiermark.at

- Brauchtumsfeuer in der Steiermark: Verbot bzw. Einschränkungen in IG-L-Sanierungsgebieten-ERLASS des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA13A Umwelt- und Anlagenrecht vom 12.3.2009 (GZ.: FA13A-07.50 108-08/7)

Nähere Informationen der Berufsfeuerwehr Graz:

<http://www.bf-graz.at/ostern.htm>

Nähere Informationen zur Luftreinhaltung in der Steiermark:

<http://www.feinstaub.steiermark.at>

Nähere Informationen zur Abfallwirtschaft in der Steiermark:

<http://www.abfallwirtschaft.steiermark.at>

Downloadmöglichkeit des Informationsblattes: www.abfallwirtschaft.steiermark.at > Publikationen > Informationsblätter

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Leiter: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel (Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark), 8010 Graz, Bürgergasse 5a, E-Mail: fa19d@stmk.gv.at, Telefon: +43 (316) 877-4328, www.abfallwirtschaft.steiermark.at, Steiermärkische Berg- und Naturwacht, Landesleiter: Hermann Ullner, Herdergasse 3, 8010 Graz, E-Mail: office@bergundnaturwacht.at, Telefon: +43 (316) 38 39 90, www.bergundnaturwacht.at, Redaktion: Mag. Gerhard Rupp und Dr. Günther Rupp, FA13A Umwelt- und Abfallrecht, Dipl. Ing. Erich Gungl, FA19D Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

Version 8/20.03.2009